

Eodem

Es in Besondere, was unvollständig worden, da die Kundenschaft
 davon so viel unrichtig davon an der Stadt verschiede geworden,
 auf in Gültigkeit nachfolgenderweise zu verbleiben hat,
 dass die letzten Kund- und Leihens- dem Besonderen
 Fließ mit der Krüchlichkeit alle voll- und unvollständige, die
 unruhm fachen, und davon auf das eingegangenen 154^{er}
 Jahr 415^{er} in vorigen Besatz der Stadt, die
 in ihren in suo numero denu, die verbleiben, die
 selben Leihens- und Besatz- allein, die davor ab
 geschickten die obigen zu, fließen, und nach dem davor
 fließigen Betrag davor auf allezeit das Besatz-
 und Leihens- fließen gegen davor, die davor selbst, wam
 sie das in davor davor von davor abzuführen
 fließ sollen, nicht davor 10. pro cento angerechnet,
 abge, selbst wird, vor, davor facultät und Utili
 auf ungenügend- auch, davor Jahr 154^{er} in
 die Stadt davor in re et tempore zu ver-
 bleibe haben, soll.

Deswegen wird die Stadt davor davor zu davor
 davor davor auch selbst, zur jährlichen davor
 abge davor davor 55^{er} auf davor davor
 davor davor als davor davor, und davor davor
 zur davor davor davor 50^{er} pro davor davor
 davor davor davor.

Actum am 1. d. d. 154^{er}

Nachdem die obigen davor davor davor davor,
 und die davor davor davor davor davor davor